



VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1.

2.

3.

4.

- Kläger -

X prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Günter Fuchs,
Colombistr. 17, 79098 Freiburg, Az: 299/16 F10 F/zi
- zu 1, 2, 3, 4 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -
Zeppelinstr. 2, 76185 Karlsruhe, Az: 6 679 450-475

- Beklagte -

wegen Asyl

hat das Verwaltungsgericht Freiburg - 1. Kammer - durch die Richterin am Verwaltungsgericht Landsberg als Berichterstatteerin ohne mündliche Verhandlung

am 4. April 2017

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen.

Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 14.10.2016 wird aufgehoben, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht.

Die Beklagte trägt die Kosten des - gerichtskostenfreien - Verfahrens.

Tatbestand

Die aus Syrien stammenden Kläger begehren die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Der am 1967 geborene Kläger zu 1 und die am 1974 geborene Klägerin zu 2 sind Eheleute und Eltern der am 2001 und 2014 geborenen Kläger zu 2 und 3. Die Kläger sind syrische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit und reisten nach eigenen Angaben am 30.10.2015 in das Bundesgebiet ein. Sie stellten am 01.12.2015 Asylanträge beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt), die auf Zuerkennung internationalen Schutzes beschränkt wurden.

Bei ihrer persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt vom 06.10.2016 gaben die Kläger zu 1 und 2 an, sie seien wegen des Krieges aus Angst um ihr Leben aus Syrien geflohen. Sie seien aus Angst vor der Al-Nusra-Front geflohen, welche ihre zwei Häuser und drei Geschäfte eingenommen und zerstört hätte. Die Kläger gaben an, ein Familienmitglied sei 2015 vom IS enthauptet worden.

Mit Bescheid vom 14.10.2016, zugestellt am 20.10.2016, erkannte die Beklagte den Klägern den subsidiären Schutzstatus zu (Nr. 1) und lehnte die Asylanträge im Übr-

geß ab (Nr. 2). Ihre Entscheidung begründete sie damit, dass den Klägern aufgrund des ermittelten Sachverhalts zwar ein ernsthafter Schaden in ihrem Herkunftsland drohe. Eine individuelle Verfolgung i.S.d. § 3 Abs. 1 AsylG sei jedoch nicht ersichtlich.

Die Kläger haben am 26.10.2016 Klage erhoben.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte zu verpflichten, ihnen die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen

und den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 14.10.2016 aufzuheben, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Dem Gericht liegt ein Heft Akten des Bundesamts vor. Der Inhalt dieser Akten und die im laufenden Verfahren gewechselten Schriftsätze samt Anlagen sind Gegenstand der Entscheidung. Hierauf wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung erfolgt im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung und durch die Berichterstatterin (§§ 101 Abs. 2, 87a Abs. 3 VwGO).

Die Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 14.10.2016 ist teilweise rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten. Sie haben einen Anspruch, dass ihnen die Beklagte nicht lediglich den subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG, sondern die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zuerkennt (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Dabei kann dahinstehen, ob den Klägern bereits wegen illegaler Ausreise, der Beantragung von Asyl und dem damit verbundenen längeren Aufenthalt im westlichen

Ausland Verfolgung durch den syrischen Staat droht, wie dies in der erstinstanzlichen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte teilweise angenommen wird (vgl. z.B. VG Freiburg, Urt. v. 13.12.2016 - A 5 K 2096/16 - Juris; VG Sigmaringen, Urt. v. 23.11.2016 - A 5 K 1372/16 - Juris; VG Düsseldorf, Urteil vom 22.11.2016 - 3 K 7501/16.A - BeckRS 2016, 108517; VG Oldenburg, Urteil vom 18.11.2016 - 2 A 5162/16 - BeckRS 2016, 54680; VG Köln, Urteil vom 25.10.2016 - 20 K 2890/16.A - BeckRS 2016, 53623 - [auch jeweils juris]; a.A. allerdings Schl.-Holst. OVG, Urteil vom 23.11.2016 - 3 LB 17/16 - Juris; OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 16.12.2016 - 1 A 10922/16 - Juris; BayVGH, Urteile vom 12.12.2016, Pressemitteilung vom 13.12.2016). Denn der Kläger zu 1 ist jedenfalls wegen der drohenden Bestrafung wegen Wehrdienstentziehung und/oder der zu befürchtenden Einberufung zum Militärdienst im Falle einer Rückkehr nach Syrien politisch verfolgt i.S.v. § 3 Abs. 1 AsylG (1.). Den Klägern zu 2 bis 4 drohen daran anknüpfend als Familienangehörige ebenfalls asylrelevante Maßnahmen des syrischen Regimes („Sippenhaft“, 2.). Hinzu kommen schließlich noch weitere individuelle gefahrerhöhende Umstände (3.)

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Schutz nach § 3 Abs. 1 AsylG kann nur derjenige beanspruchen, der politische Verfolgung bei einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten hat. Eine Verfolgungsgefahr für einen nicht verfolgten Ausgereisten und damit dessen begründete Furcht vor Verfolgung liegt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vor, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger und objektiver Würdigung der gesamten Umstände seines Falles mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht (hierzu und zum Folgenden: BVerwG, EuGH-Vorlage vom 07.02.2008 - 10 C 33.07 - juris). Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung spre-

chenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Ergeben die Gesamtumstände des Falles die reale Möglichkeit („real risk“) einer Verfolgung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen. Ein verständiger Betrachter wird bei der Abwägung aller Umstände daneben auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in seine Betrachtung einbeziehen. Wenn nämlich bei quantitativer Betrachtungsweise nur eine geringe mathematische Wahrscheinlichkeit für eine Verfolgung besteht, macht es auch aus der Sicht eines besonnen und vernünftig denkenden Menschen bei der Überlegung, ob er in seinen Heimatstaat zurückkehren kann, einen erheblichen Unterschied, ob er z.B. lediglich eine Gefängnisstrafe von einem Monat oder aber die Todesstrafe riskiert (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.11.1991 - 9 C 118.90 - BVerwGE 89, 162).

1.

Der Kläger zu 1 hat sich mit seiner Ausreise aus Syrien während des dort herrschenden bewaffneten Konflikts dem Militärdienst entzogen. Den syrischen Männern im wehrfähigen Alter ist die Ausreise verboten oder nur nach einer vorherigen Genehmigung erlaubt, so dass diese keine realistische Möglichkeit der legalen Ausreise haben (DOI an OVG Schleswig-Holstein vom 08.11.2016; SFH, Mobilisierung in die syrische Armee, 28.03.2015, S. 4). Das syrische Militär hat gegenwärtig aufgrund von Todesfällen, Abtrünnigkeit und Desertion einen enormen Bedarf an Personal, da es von 325.000 Soldaten bei Ausbruch des Krieges auf 150.000 Soldaten dezimiert worden ist (SFH, Rekrutierung durch die syrische Armee, 30.07.2014). Alle Männer bis zu einem Alter von 42 Jahren werden nach Ableistung ihres Grundwehrdienstes aufgrund eines Gesetzes von 2007 als Reservisten geführt; teilweise wird auch berichtet, dass das Alter für den Dienst als Reservist mittlerweile wegen der angespannten Personalsituation auf 45 Jahre oder älter angehoben wurde.

Für Personen, die während ihres Auslandsaufenthaltes zum Wehrdienst einberufen wurden, besteht eine Fahndungsliste, so dass schon bei der Einreise eine Identifizierung und Verhaftung wahrscheinlich ist (Auskunft der Deutschen Botschaft Beirut vom 03.02.2016; VG Köln, Urteil vom 25.10.2016 - 20 K 2890/16.A - juris). Weiter berichtet die Botschaft, dass bereits im November 2015 binnen weniger Wochen

mehrere tausend Personen in Syrien zum Wehrdienst eingezogen worden seien (unbestätigte Zahlen variierten zwischen 7.000 und 11.000). Laut Augenzeugenberichten soll sich die Anzahl junger Männer in den Straßen Damaskus deutlich reduziert haben. Es werde berichtet, dass über die Überprüfung an den Checkpoints hinaus auch Wohnhäuser aufgesucht werden, um Wehrdienstverweigerer zu rekrutieren. Auch gebe es verlässliche Berichte, dass inhaftierte Personen aus dem Gefängnis heraus zum Militärdienst eingezogen worden seien (vgl. auch VG Oldenburg, Urteil vom 18.11.2016 - 2 A 5162/16 - juris).

Junge Männer werden an Checkpoints oder während Kämpfen in von Zivilisten bewohnten Gebieten zwangsrekrutiert. Seit Herbst 2014 kommt es zu großflächiger Mobilisierung von Reservisten, Verhaftungswellen von Deserteuren und Männern, die sich bis anhin dem Militärdienst entzogen haben. Auch intern Vertriebene werden an ihren neuen Aufenthaltsorten registriert und in den Militärdienst aufgeboten. Zusätzlich zur Mobilisierung der Reservisten intensiviert das Regime die Suche nach jungen Männern, die sich dem Militärdienst entzogen haben. Diese Maßnahmen werden in allen vom Regime kontrollierten Gebieten durchgeführt. Zusätzlich zur Überprüfung junger Männer an Checkpoints führten Sicherheitskräfte auch Razzien in Bussen, Cafés und in Wohnquartieren durch (SFH, Rekrutierung durch die syrische Armee, 30.07.2014, SFH, Mobilisierung in die syrische Armee, 28.03.2015).

Das syrische Militärstrafrecht sieht für verschiedene Abstufungen der Entziehung von der militärischen Dienstpflicht unterschiedliche Strafmaße vor, welche von kürzeren Freiheitsstrafen von wenigen Monaten bis zu einem Jahr bei Nichterscheinen zum militärischen Aufgebot in Friedenszeiten bis zu langer Haft von fünf bis zehn Jahren bei Desertion ins Ausland und der Todesstrafe bei Überlaufen zum Feind reichen. Dabei kann hier offen bleiben, ob dieser Strafrahmen allein ausreicht, um eine flüchtlingsrelevante Verfolgung i.S.v. § 3 AsylG zu begründen (bejahend: VG Freiburg, Urteil vom 16.12.2016, a.a.O.; verneinend: OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.12.2016, a.a.O.). Denn zum einen gibt es zahlreiche Berichte über Einzelhaft, Militärverfahren, Folter, lebenslange Haft, Hinrichtung und die Todesstrafe nach dem Ergreifen sog. Deserteure (vgl. SFH, Mobilisierung in die syrische Armee, 28.03.2015, S. 3 f.; amnesty international, Between Prison and Grave, November 2015; sowie VG Magdeburg, Urteil vom 12.10.2016 - 9 A 175/16 - juris mit weiteren

Nachweisen). Dies wird auch durch die Auskunft der Deutschen Botschaft Beirut vom 03.02.2016 bestätigt. Danach sind der Botschaft in Beirut Fälle bekannt, bei denen Rückkehrer nach Syrien befragt, zeitweilig inhaftiert oder dauerhaft verschwunden seien. Dies stehe überwiegend in Zusammenhang mit oppositionsnahen Aktivitäten oder einem nicht abgeleisteten Militärdienst; dies entspreche auch den Erkenntnissen von Menschenrechtsorganisationen, mit denen das Auswärtige Amt bzw. die Botschaft Beirut zusammen arbeite (vgl. auch VG Düsseldorf, 22.11.2016 - 3 K 7501/16.A - juris). Das Regime betrachtet nach diesen Erkenntnissen bereits Regierungssoldaten, denen es lediglich die Absicht des Überlaufens oder der oder Fahnenflucht unterstellt, als Verräter. Die Betroffenen werden in eines der Haftzentren des Landes verbracht, die von den militärischen und politischen Geheimdiensten betrieben werden, und leben dort unter menschenunwürdigen Bedingungen ohne ausreichende Versorgung mit Nahrung, Wasser und Medizin (VG Magdeburg, Urteil vom 12.10.2016 - 9 A 175/16 - juris mit weiteren Nachweisen).

Diese drohende Bestrafung dient offenkundig nicht lediglich der Sicherstellung der Wehrpflicht und der Ahndung des mit der Dienstverweigerung verbundenen kriminellen Unrechts. Sie soll eine vermutete staatsfeindliche Gesinnung treffen und diese eliminieren. Die so festgestellten unverhältnismäßig hohen Strafen stellen einen Malus dar, bei deren Vorliegen eine über den legitimen Strafzweck hinausgehende und damit flüchtlingsrechtlich relevante Motivation zu vermuten ist (vgl. VG Magdeburg, Urteil vom 12.10.2016 - 9 A 175/16 - juris; ebenso wohl BayVGH, Urteile vom 12.12.2016, Pressemitteilung vom 13.12.2016). Auch der UNHCR geht davon aus, dass Wehrdienstverweigerer und Deserteure als Personen angesehen werden, die tatsächlich oder vermeintlich in Opposition zur Regierung stehen (UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen, 4. aktualisierte Fassung November 2015, S. 26). Die Auffassung der Beklagten, der Kläger müsse substantiiert darlegen, dass eine Einziehung zum Militär droht, trägt angesichts dieser Umstände nicht.

Als kurdische Volkszugehörige ist die Wahrscheinlichkeit, dass dem Kläger zu 1 regimfeindliche Ansinnen unterstellt werden, zudem massiv erhöht.

Die Bestrafung des Klägers zu 1 wegen der Entziehung vom Militärdienst stellt sich zudem als Verfolgungshandlung im Sinne des § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG dar. Der Militärdienst würde Verbrechen oder Handlungen umfassen, die unter die Ausschlussklausel des § 3 Abs. 2 AsylG fallen, die sich mithin als Verbrechen gegen den Frieden, als ein Kriegsverbrechen oder als ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen würden. Der Dienst in der syrischen Armee, zu dem der Kläger mobilisiert werden sollte, würde Handlungen beinhalten, welche die Grundsätze der Menschlichkeit und des humanitären Völkerrechts missachten. Dies ist allgemein bekannt und wohl auch unbestritten (vgl. nur UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen, 4. aktualisierte Fassung November 2015, S. 9).

Dem Kläger zu 1 steht schließlich keine inländische Fluchtalternative im Sinne des § 3e AsylG offen. Die Deutsche Botschaft Beirut (Auskunft vom 03.02.2016) geht davon aus, dass grundsätzlich alle Regionen in Syrien vom Bürgerkrieg betroffen sind, wenn nicht durch direkte Kampfhandlungen, dann indirekt (Kriegswirtschaft, Einzug ins Militär, marodierende Banden, beispielsweise in einigen Vororten von Damaskus etc.).

Selbst wenn man gedanklich unterstellt, dass es dennoch Gebiete innerhalb Syriens gibt, die als zumutbare Fluchtalternative dienen könnten, lässt sich jedenfalls nicht feststellen, dass der Kläger zu 1 ein solches Gebiet in zumutbarer Weise und sicher erreichen könnte. Denn das Regime hat ein dichtes System von Kontrollpunkten eingerichtet. Diesen Stellen liegen in der Regel auch die Namenslisten zu denjenigen vor, die sich der Einberufung bzw. Mobilmachung entzogen haben (vgl. SFH, Rekrutierung durch die syrische Armee, 30.07.2014, SFH, Mobilisierung in die syrische Armee, 28.03.2015; UNHCR, Ergänzende aktuelle Länderinformation Syrien: Militärdienst, 30.11.2016) und sie sind derart verbreitet, dass mehr dafür spricht, dass der Kläger zu 1 an einem solchen Checkpoint aufgegriffen wird, als dagegen, wenn er nicht schon beim Versuch der Einreise nach Syrien erfasst und ergriffen wird.

Unabhängig davon steht dem Kläger zu 1 eine innerstaatliche Fluchtalternative auch deshalb nicht zur Verfügung, weil Reisen innerhalb Syriens in einen anderen - möglicherweise - verfolgungsfreien Landesteil generell mit einem extrem hohen allgemei-

nen Sicherheitsrisiko verbunden sind, das dem Asylsuchenden nicht zumutbar ist (vgl. § 3e Abs. 1 AsylG). Dabei besteht nicht nur das erhebliche Risiko, gewissermaßen versehentlich in kriegerische Handlungen hineingezogen zu werden. Sowohl das syrische Regime und regierungsnahe Kräfte als auch bewaffnete oppositionelle Gruppen, darunter der sog. Islamische Staat (IS) und die Al-Nusra-Front, verüben in den jeweils von ihnen beherrschten Gebieten in breitem Umfang Massaker an der Zivilbevölkerung und Angriffe auf Zivilpersonen, u.a. in Form von Mord, Geiselnahme, Folter, Zwangsverschleppung, sexueller Gewalt und Rekrutierung von Kindern (vgl. UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen, 4. aktualisierte Fassung November 2015, S. 12 f.; VG Düsseldorf, 22.11.2016 - 3 K 7501/16.A - juris).

2.

Auch die übrigen Kläger sind Flüchtlinge i.S.v. § 3 Abs. 1 AsylG. Nach den vorliegenden Berichten erstrecken sich menschenrechtswidrige Maßnahmen der syrischen Stellen nicht nur auf denjenigen, der sich selbst dem Wehrdienst entzieht. Vielmehr werden auch Familienangehörige verhaftet oder von den syrischen Behörden unter Druck gesetzt (sog. Sippenhaft; vgl. nur UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen, 4. aktualisierte Fassung November 2015, S. 26; SFH, Mobilisierung in die syrische Armee, 28.03.2015 und Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse vom 10.09.2015 zu Syrien: Reflexverfolgung; Auskunft der Deutschen Botschaft Beirut vom 03.02.2016; VG Sigmaringen, Urteil vom 23.11.2016 - A 5 K 1495/16 - Juris Rn. 116ff).

Nach diesen Erkenntnisquellen verfolgen eine ganze Reihe von Bürgerkriegsparteien (z.B. Armee, regierungsfreundliche Milizen, regierungsfeindliche Gruppierungen, sowie IS) die Strategie der „Sippenhaft“ oder „Reflexverfolgung“. So werden ganze Familien zum Ziel von Vergeltungsaktionen. Betroffen sind dabei unter anderem auch Familienangehörige von Wehrdienstverweigerern und Überläufern. Dabei kommt es zu willkürlichen Festnahmen, Isolationshaft, Folter und anderen Misshandlungen, sexueller Gewalt, sowie standrechtlichen Hinrichtungen. Sogar Kinder sind von diesen Maßnahmen betroffen. Frauen werden dabei regelmäßig Opfer sexueller Gewalt. Erschwerend kommt hinzu, dass die Kläger Kurden sind, denen mit großer Wahrscheinlichkeit per se Oppositionsnähe unterstellt wird.

Diese mit erheblicher Wahrscheinlichkeit drohenden Verfolgungshandlungen weisen die erforderliche Asylrelevanz auf (so zu Recht VG Sigmaringen, Urteil vom 23.11.2016 - A 5 K 1495/16 - juris-Rn. 120, unter Berufung auf BVerfG, Beschluss vom 22.11.1996 - 2 BvR 1753/96 - AuAS 1997, 6). Denn eine politische Verfolgung ist bereits dann zu bejahen, wenn der Betroffene als Mittel zur Verfolgung dritter Personen eingesetzt wird. Es reicht mit anderen Worten aus, wenn er lediglich der Gegenseite oder dem persönlichen Umfeld einer Person zugerechnet wird, die ihrerseits Objekt politischer Verfolgung ist. Dies ist hier der Fall.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Landsberg

Beglaubigt:



Wolter

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle